

Auszug Stadt Gummersbach

§ 5

Beitragshöhe, Beitragszeitraum, Kündigung

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag je nach Betreuungsform aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge	
		Kindertageseinrichtung (KITA)	KITA über Mittag
1	0 € bis 14.000 €	0,00 €	0,00 €
2	14.001 € bis 24.000 €	28,00 €	46,00 €
3	24.001 € bis 36.000 €	50,00 €	78,00 €
4	36.001 € bis 48.000 €	80,00 €	128,00 €
5	48.001 € bis 60.000 €	130,00 €	195,00 €
6	60.001 € bis 72.000 €	185,00 €	240,00 €
7	72.001 € bis 84.000 €	195,00 €	265,00 €
8	über 84.000 €	220,00 €	290,00 €

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kindergartenjahr (01.08. des Jahres) oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung beginnt.

Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (dem nächsten 31.07.) oder mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gemäß Absatz 3 gekündigt wird.

- (3) Eine Kündigung zum Ende eines Kalendermonats ist möglich, wenn die schriftliche Kündigung spätestens bis zum 05. des Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung eingeht.

Für die Zeit nach dem 31.03. eines jeden Jahres ist eine Kündigung sowohl des Kindergartenplatzes als auch von einer evtl. in Anspruch genommenen Über-Mittag-Betreuung für das laufende Kindergartenjahr abweichend von Satz 1 nur im Falle eines Umzugs mit verbundenem Einrichtungswechsel des Kindes möglich. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.

- (4) Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

- (5) Der Träger der Einrichtung kann unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages nach dieser Satzung für das Mittagessen ein Entgelt verlangen.

§ 6

Beitragsermäßigung

- 1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen, die aufgrund ihres Einkommens den Einkommensstufen zwei bis fünf der Elternbeitragstabelle des § 5 Abs.

Abs. 1 zuzuordnen sind, gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen, die aufgrund ihres Einkommens den Einkommensstufen sechs bis acht der Elternbeitragstabelle des § 5 Abs. 1 zuzuordnen sind, gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Elternbeitragsermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Gummersbach unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

(2) Bei der Aufnahme, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenbesuchs haben die Beitragspflichtigen die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise dem Amt für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Gummersbach vorzulegen.

Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

(4) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.